



**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung
für die Masterstudien
Game Studies and Engineering, International Management und
Media and Convergence Management
an der Universität Klagenfurt (GIM-VO)**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für die Masterstudien Game Studies and Engineering, International Management und Media and Convergence Management unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum jeweiligen Masterstudium an der Universität Klagenfurt zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG genannten Gründe erloschen ist;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben;
 3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Rahmen des gemeinsamen Studienprogrammes durch die La Rochelle Business School eine Nominierung für das Masterstudium International Management erhalten haben;
 4. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt abgeschlossen haben und eine Zulassung zum Masterstudium International Management oder zum Masterstudium Media and Convergence Management anstreben. § 10 ist anzuwenden.

§ 2 Studien und Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger

- (1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienjahr wird für die nachstehenden, ausschließlich in englischer Sprache angebotenen Masterstudien wie folgt festgelegt:

Studium	Anzahl
International Management	35
Media and Convergence Management	35
Game Studies and Engineering	35

- (2) Eine geringfügige Überschreitung der jeweils festgelegten Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist zulässig.

§ 3 Allgemeines und Zuständigkeiten

- (1) Die Zulassung zu den in § 2 genannten englischsprachigen Masterstudien erfolgt gemäß dem im Folgenden geregelten Aufnahmeverfahren, das für jedes der genannten Studien gesondert durchgeführt wird.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Studienjahr statt.
- (3) Die Fristen des Aufnahmeverfahrens für das jeweilige Studium werden auf der Webseite (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>) der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (4) Die zuständige Studienprogrammleiterin beziehungsweise der zuständige Studienprogrammleiter beauftragt ein Aufnahmekomitee von mindestens drei fachlich geeigneten Personen für das jeweilige Studium, welches die Evaluierung der Bewerbungen durchführt. An den Sitzungen des Aufnahmekomitees nimmt eine Auskunftsperson aus der Studien- und Prüfungsabteilung teil.
- (5) Die Studienprogrammleiterin beziehungsweise der Studienprogrammleiter ist berechtigt, das in § 5 festgelegte Verfahren in mehreren zeitlich versetzten Tranchen durchzuführen. In diesem Fall sind die Fristenläufe der einzelnen Tranchen sowie die in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze vorab bekannt zu geben. Die Zahl der in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze ist so festzulegen, dass in Summe die gemäß § 2 festgelegte Zahl an Studienplätzen erreicht wird.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen und Kostenbeitrag

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 3 UG, die rechtzeitige Registrierung für das Aufnahmeverfahren unter Beifügung der erforderlichen Dokumente und die Bezahlung eines Kostenbeitrages.
- (2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mit einem vom Rektorat jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag darf das Dreifache des

Studierendenbeitrages gemäß § 38 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 45/2014 in der geltenden Fassung) nicht übersteigen.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sowie die Zahlungsfrist werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Klagenfurt zur Verfügung gestellten ePayment-Angebotes bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungsportal bekannt gegeben.
- (5) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Klagenfurt einlangen oder der Studienwerberin beziehungsweise dem Studienwerber nicht zuordenbar sein, scheidet die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (6) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 5 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die jeweiligen Masterstudien starten mit jedem Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich, wenn eine Festlegung gemäß § 10 Abs. 2 erfolgte. Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gemäß § 3 Abs. 3 veröffentlichten Fristen auf der Website der Universität Klagenfurt hochzuladen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden durch die Mitglieder des Aufnahmekomitees und die Studien- und Prüfungsabteilung auf Vollständigkeit sowie Erfüllung der formalen Kriterien (§ 7) und persönlichen Voraussetzungen (§ 8) geprüft.
- (3) Im Anschluss an die Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird eine Liste von Studienwerberinnen und Studienwerbern, die vom Komitee als für das jeweilige Studium geeignet angesehen werden, erstellt. Diese Studienwerberinnen und Studienwerber werden daraufhin zu einem allfälligen persönlichen Gespräch (s. § 6 Abs. 4) mit Mitgliedern des Aufnahmekomitees eingeladen. Das persönliche Gespräch kann gegebenenfalls auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Sofern ein persönliches Gespräch durchgeführt wird, entscheidet über Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 71b Abs. 7 Z 5 UG die Vizerektorin für Lehre beziehungsweise der Vizerektor für Lehre.
- (5) Auf der Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen und des allfälligen persönlichen Gespräches erstellt das Aufnahmekomitee eine Liste, in der die Studienwerberinnen und Studienwerber nach ihrer Qualifikation gereiht werden. Diese Liste wird dem Rektorat übermittelt.

- (6) Die Studien- und Prüfungsabteilung informiert in Absprache mit der Studienprogrammleiterin beziehungsweise dem Studienprogrammleiter und dem Rektorat die Studienwerberinnen und Studienwerber über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.
- (7) Die Studienprogrammleiterin beziehungsweise der Studienprogrammleiter ist berechtigt, bis spätestens vor Beginn der Registrierungsfrist beziehungsweise der Registrierungsfrist der ersten Tranche (s. § 3 Abs. 5) festzulegen, dass die Durchführung des persönlichen Gespräches (s. Abs. 3) für alle Studienwerberinnen und Studienwerber des betreffenden Aufnahmeverfahrens entfällt.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Verfahrensschritten

- (1) **Einreichung der Bewerbungsunterlagen:** Diese müssen innerhalb der angegebenen Fristen auf der Website der Universität Klagenfurt hochgeladen werden. Zum Nachweis der formalen Kriterien (§ 7) und der persönlichen Voraussetzungen (§ 8) sind jedenfalls folgende Dokumente anzuschließen:
 1. Je nach Festlegung der Studienprogrammleiterin beziehungsweise des Studienprogrammleiters ein schriftliches oder audiovisuelles Motivationsdokument in Englisch, in dem die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber darlegt, warum sie beziehungsweise er eine Zulassung zum jeweiligen Masterstudium anstrebt. Die Festlegung, welche Art von Motivationsdokument beizubringen ist, hat durch die Studienprogrammleiterin beziehungsweise den Studienprogrammleiter vor Beginn der Registrierungsfrist durch Veröffentlichung auf der Webseite zu erfolgen.
 2. Ein aktueller Lebenslauf in Englisch, welcher Angaben zu Ausbildung, Erstsprache(n) und Fremdsprachenkenntnissen beinhalten muss.
 3. Ein Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 3 UG (im Folgenden als „Grundstudium“ bezeichnet). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form einer Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
 4. Eine Aufstellung über die Noten der absolvierten Prüfungen des Grundstudiums (Transcript of Records).
 5. Ein Nachweis über die Englischkenntnisse der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers.
 6. Ein Nachweis über die Identität und die Nationalität der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers.
 7. Im Fall einer Bewerbung für das Masterstudium International Management ist zusätzlich ein Nachweis von Grundkenntnissen in Betriebswirtschaftslehre zu erbringen. Der Nachweis wird wie folgt erbracht:

- a) Prüfungen an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in betriebswirtschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
 - b) Absolvierung eines Tests über die Grundlagen der Betriebswirtschaft, welcher von der Universität Klagenfurt angeboten wird. Die Testfragen richten sich nach der auf der Webseite der Universität Klagenfurt angegebenen Literatur. Weitere Informationen zum Test finden sich auf der Webseite www.aau.at/im.
8. Im Fall einer Bewerbung für das Masterstudium Media and Convergence Management ist zusätzlich ein Nachweis von 16 ECTS-Anrechnungspunkten aus kommunikationswissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Fächern zu erbringen, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworben wurden, wobei mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem der genannten Fachbereiche stammen müssen.
9. Bei Zweifeln an der Echtheit von Unterlagen oder an der Identität der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers können weitere Nachweise nachgefordert oder auch ein Feststellungsgespräch geführt werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 9 angeführten Dokumente sind unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften hochzuladen. Sollten diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein, sind sie zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin beziehungsweise einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen, auf die ebenfalls die jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften anzuwenden sind.
- (3) Die **Evaluierung der Bewerbungsunterlagen** umfasst die Prüfung der formalen Kriterien nach § 7 und der persönlichen Voraussetzungen nach § 8 durch das von der Studienprogrammleiterin beziehungsweise dem Studienprogrammleiter beauftragte Aufnahmekomitee und die Studien- und Prüfungsabteilung. Bei positivem Beschluss des Aufnahmekomitees wird die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber gegebenenfalls (s. § 5 Abs. 3) zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.
- (4) Die Einladung zum **persönlichen Gespräch** erfolgt via E-Mail. Es findet zwischen der Studienwerberin beziehungsweise dem Studienwerber und Mitgliedern des Aufnahmekomitees in englischer Sprache statt.
1. Von den Studienwerberinnen und Studienwerbern werden im Rahmen des Gespräches Ausführungen zu den folgenden Themen erwartet:
 - a) Kurzdarstellung des Lebenslaufs;
 - b) Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums;
 - c) Darlegung der Gründe, warum sie beziehungsweise er das betreffende Masterstudium absolvieren möchte;
 - d) Darlegung der Gründe, warum der Abschluss des betreffenden Masterstudiums für

die Zukunft der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers sinnvoll erscheint.

2. Die Themen können durch Fragen des Aufnahmekomitees und der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers ergänzt werden.
- (5) Auf Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen und des allfälligen persönlichen Gespräches erstellt das Aufnahmekomitee die gereichte Liste gemäß § 5 Abs. 5. Die gereihten Personen werden bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung dem Rektorat zur Zulassung zum Studium vorgeschlagen.
- (6) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden durch die Studien- und Prüfungsabteilung über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens informiert. Die bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gereihten Personen erhalten eine vorläufige Studienplatzzusage, welche von den Studienwerberinnen und Studienwebern gemäß § 9 Abs. 1 anzunehmen ist. Sind alle Studienplätze gemäß dem Verfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 vergeben, werden die verbleibenden Studienwerberinnen und Studienwerber über die Ablehnung ihrer Bewerbung verständigt.

§ 7 Formale Kriterien für die Zulassung zum Studium

- (1) Als formale Kriterien für die Zulassung gelten:
 1. Der Abschluss eines im jeweiligen Curriculum festgelegten fachlich in Frage kommenden oder gleichwertigen Grundstudiums von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind;
 2. Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).
- (2) Die geforderten Englischkenntnisse sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Z 2 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen:
 1. Abschlüsse und Bestätigungen:
 - a) Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch;
 - b) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
 - c) Reifeprüfung im Fach Englisch nicht schlechter beurteilt als Gut (2) und ein Minimum von 8 ECTS-Anrechnungspunkten (für das Masterstudium Game Studies and Engineering) beziehungsweise von 15 ECTS-Anrechnungspunkten (für die Masterstudien International Management und Media and Convergence Management) an Lehrveranstaltungen mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch an einer aner-

kannten postsekundären Bildungseinrichtung. Die Prüfungen aus den Englischkursen dürfen im Durchschnitt nicht schlechter als Gut (2) beurteilt sein; gleichzusetzen ist eine entsprechende ausländische Ausbildung;

- d) Englischkenntnisse von Studienwerberinnen und Studienwerbern mit englischer Muttersprache oder Studienwerberinnen und Studienwerbern mit einem längeren Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (z.B. Auslandssemester, Schuljahr im Ausland, Arbeitsverhältnis, etc.), die durch entsprechende Unterlagen (Arbeitsbestätigungen, Aufenthaltsbestätigungen etc.) unter Angabe des Zeitraums nachzuweisen sind.

2. Zertifikate:

- a) TOEFL iBT (Minimum Score: 100);
- b) IELTS (Minimum Overall Band Score: 7);
- c) Cambridge English: Certificate in Advanced English (CAE) beziehungsweise C1 Advanced (Minimum Scale Score: 180, Mindestbeurteilung Grade C) oder höherwertig;
- d) GMAT oder GRE: Der Punktwert muss über dem Durchschnitt der jeweiligen Jahresteilnehmer/innen im Bereich „Verbal Skills“ liegen.

3. Sollte der Nachweis der Englischkenntnisse durch Z 1 und 2 nicht erbracht werden, kann das Aufnahmekomitee ein Feststellungsgespräch mit der Studienwerberin beziehungsweise dem Studienwerber zur Ergründung der vorhandenen Sprachkompetenz durchführen. Dieses Gespräch kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Bestätigung über ein erfolgreich geführtes Feststellungsgespräch darf bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. § 5 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 8 Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt zunächst die Motivation, warum die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber die Zulassung zum jeweiligen Masterstudium anstrebt. Diese wird mittels Evaluierung des Motivationsdokumentes durch das Aufnahmekomitee ergründet, in dem die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber Antrieb, Ziele und Perspektiven der angestrebten Zulassung zum Masterstudium darlegen sowie erläutern muss, weshalb die Universität Klagenfurt als Ausbildungsinstitution gewählt wurde. Für die jeweilige Reihung der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers werden auch interpersonale und interkulturelle Fähigkeiten berücksichtigt. Zusätzlich wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium bewertet.

§ 9 Bestätigung des Studienplatzes

- (1) Die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber hat die Annahme des Studienplatzes binnen 7 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage, im Bewerbungsportal zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme).

- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, so wird der Studienplatz an die Nächstgereichte beziehungsweise den Nächstgereichten vergeben. Diese beziehungsweise dieser wird per E-Mail informiert und muss ebenso innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Annahme des Studienplatzes bestätigen.

§ 10 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Die Zulassung der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers zum Studium erfolgt während der Zulassungsfristen (gemäß § 61 UG) grundsätzlich für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester.
- (2) Für die beiden Masterstudien Media and Convergence Management und Game Studies and Engineering ist eine Zulassung in einem auf das Aufnahmeverfahren folgenden Sommersemester innerhalb der Zulassungsfristen (gemäß § 61 UG) möglich, wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 2 im Wintersemester noch nicht ausgeschöpft wurde.
- (3) Bei der Zulassung sind die in § 6 Abs. 1 Z 3 - 6 und 9 angeführten Dokumente im Original vorzulegen. Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 6 Abs. 1 Z 3, 4 und 9 gilt zusätzlich § 6 Abs. 2.

§ 11 Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist unbeschränkt wiederholbar. Bewerbungen von Studienwerberinnen und Studienwerbern, die in einer frühen Tranche keine Berücksichtigung finden, können für die folgenden Tranchen desselben Aufnahmeverfahrens aufrecht bleiben.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für die Masterstudien Game Studies and Engineering, International Management und Media and Convergence Management an der Universität Klagenfurt (GIM-VO), verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.12.2020, 6. Stück, Nr. 28.4 außer Kraft.